

Hinweise zur Durchführung von Mehrtagesexkursionen im Inland innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2-Virus

Gilt für die Hochschule Wismar ab 1.9.2021

1 Anwendungsbereich

Unter diesen Hinweis fallen Fachexkursionen oder ähnliche mehrtägige curriculare Veranstaltungen innerhalb Deutschlands, die nur mit Übernachtung durchgeführt werden können.

2 Erläuterung der Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Durchführung wird grundsätzlich nur für Fachexkursionen anerkannt, die als Pflichtmodul im Curriculum des Studiengangs verankert sind. Die Notwendigkeit wird vom Prüfungsausschuss oder von der Fakultätsleitung bestätigt.

3 Ausschluss von Risikogebieten als Reiseziel

Die Einreise in Landkreise mit Überschreitung der Grenze von 50 Neu-Infektionen pro 100.000 Einwohner bzw. entsprechender Ampelregelungen ist untersagt. Sollte sich unmittelbar vor Abreise eine Veränderung der Lage ergeben und Reiseziele in Risikogebieten liegen, darf die Reise in dieser Form nicht angetreten werden.

4 Zusammenstellung der Exkursionsgruppen

- a. Die maximale Gesamtteilnehmerzahl entspricht den Reise-Regelungen¹ der Corona-Verordnung Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>) und der Corona-JugDurchfVO M-V² in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Für die Exkursion ist eine feste Ansprechpartnerin oder ein fester Ansprechpartner in der Fakultät zu benennen.
- c. Da bei einer mehrtägigen Exkursion (mit Übernachtungen) eine direkte, enge Zusammenarbeit von Teilnehmenden nicht zu vermeiden ist, müssen feste Bezugsgruppen gebildet werden. Eine feste Bezugsgruppe im Sinne Corona-JugDurchfVO M-V wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 30 Personen nicht übersteigen.
- d. Mehrere Bezugsgruppen müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.
- e. Von allen Teilnehmenden ist der Name und die Privatadresse sowie Telefonnummer (bevorzugt mobil) anzugeben, um gegebenenfalls Infektionsketten verfolgen zu können. Die

¹ vgl. §§ 4 und 5 Corona-LVO M-V

² Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung-Corona-JugDurchfVOM-V) vom 30. April 2021 (in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28. Mai 2021)

Listen sind 4 Wochen nach der Exkursion aufzubewahren und dann zu vernichten.

- f. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die
- coronatypische Erkrankungssymptome aufweisen,
 - die nachweislich mit Corona infiziert sind,
 - die einer Quarantäneanordnung unterliegen.

5 Testpflicht

Vor der Teilnahme ist ein negativer Corona-Test erforderlich. Der Test kann vor Abreise

- als negatives Schnelltestergebnis mit einem Zertifikat, das zum Zeitpunkt des Zusammentreffens nicht älter als 24h ist, nachgewiesen werden oder
- mit einer Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der zum Zeitpunkt des Zusammentreffens nicht älter als 48h ist, erfolgen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind (28 Tage+6 Monate-Regel) und dies nachweisen können.

6 An- und Abreise

Die Anreise und Abreise sollte nach Möglichkeit mit dem Fahrrad, dem eigenen Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln geschehen. In den öffentlichen Verkehrsmitteln sind die gültigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

7 Hygienevorkehrungen

- a. Während der gesamten Exkursionen ist das Abstandsgebot (1,5-2m) zu Personen aus anderen Bezugsgruppen und Einzelpersonen außerhalb der Bezugsgruppe durchgehend einzuhalten. Sobald andere Personen im Raum sind als die eigene Bezugsgruppe, ist das Tragen eines Mund–Nase-Schutzes (medizinische Maske oder FFP-2-Maske) verpflichtend.
- b. Hygieneregeln wie Begrüßung ohne Handschlag, Husten oder Niesen in die Ellenbeuge, gründliches Händewaschen etc. sind einzuhalten. Die Möglichkeit zum Händewaschen unter fließendem Wasser (Flüssigseife, Einmalhandtücher) muss vorhanden sein oder organisiert werden. Alternativ muss die Exkursionsleitung ausreichend Desinfektionsmittel bzw. Einmalhandschuhe mitführen.
- c. Exkursionsmaterialien dürfen während der Exkursion nicht ausgetauscht werden. Die Teilnehmenden haben diese selbst mitzubringen (z.B. Zeichenmaterial, Skizzenbuch, Staffelei etc.) oder diese werden in ausreichender Zahl vorab desinfiziert zur Verfügung gestellt. Ist Gerät für jeden Teilnehmenden vorhanden, wird dies entsprechend für jeden Teilnehmenden gekennzeichnet.
- d. Pausen sind so zu organisieren, dass der Mindestabstand zwischen Allen (mindestens 1,5 bis 2 Meter) eingehalten werden kann (Ausnahme siehe 7).

8 Übernachtung und Gemeinschaftsversorgung

- a. Übernachtungen und Gemeinschaftsversorgung dürfen nur bei Anbietern durchgeführt werden, deren Räumlichkeiten nach Art, Größe und Ausstattung die Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Corona-JugDurchfVO M-V gewährleisten können.
- b. Insbesondere sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.
- c. Diese Einrichtungen müssen ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept

vorhalten, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. Dieses muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes verfahren werden muss.

9 Besuch von externen Einrichtungen

Diese Einrichtungen, wie z. B. Museen oder Unternehmen, müssen ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept vorhalten, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen ist. Dieses muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes verfahren werden muss.

10 Belehrung

- a. Zu den vereinbarten Hygieneregeln müssen Unterweisungen durch die Exkursionsleitung erfolgen und dokumentiert werden.
- b. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen haben und diese entsprechend befolgen werden. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Gefahrenminimierung obliegt der Exkursionsleitung für die Teilnehmenden und den Fachvorgesetzten für die Exkursionsleitung.
- c. Dieser Hinweis stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen entsprechend den Erfordernissen eigenverantwortlich erweitert werden.

Wismar, 1.9.2021

Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister, Rektor